

Uwe Stock

„Inventarium der Kirche zu Lensahn 1841“

Nach vielen Jahren der Vorbereitung verabschiedete die Kirche 1841 eine umfangreiche Bestandsaufnahme über den Besitz und die Einkünfte der Kirche, ein „Inventarium“. Dieses Dokument war rechtsgültig und diente als eine Art „Verfassungsurkunde“ der Kirche. Die wichtigsten Punkte sollen hier zusammengefasst werden.

„Von der Kirche und was darin befindlich ist“

Der Oberboden der Kirche hat vier Gewölbe, „von denen aber das eine vor vielen Jahren eingestürzt und mit einer bretternen Decke wieder aufgeführt ist“. 1640 „wurden Balken und Anker quer über die Kirche von einer Mauer zur anderen“ eingebaut.

Die Turmtür wird während des Gottesdienstes abgeschlossen, „um das unzeitige Ein- und Auslaufen zu verhindern.“

Die Kirche hat 530 Plätze für 450 Familien, die alle über einen bestimmten Platz verfügten, den sie oder ihre Vorfahren einmal gekauft hatten. Das „Stuhlregister“ ist im Inventarium abgedruckt und dient als Nachweis des Besitzes.

Innerhalb der Kirche:

Altar („im Geschmack von Hans Brüggeman¹, Kanzel (von dem Besitzer von Petersdorf gespendet für die Erlaubnis, die Levetzowsche Grabkapelle bauen zu dürfen), verschiedene Abendmahlsgeräte, Armenblock (zur Aufbewahrung des Armengeldes), Taufstein, „Kirchengeräte“ (Leichenbaren, Spaten, Schaufel, 2 lederne Feuereimer ...)

3 Grabkapellen („Qualensche, Levetzowsche und Bingesche Capellen“), die mit entsprechenden Kapitalien („Legaten“) ausgestattet sind. Der Prediger erhält die Zinsen, muss aber die Kapellen dafür unterhalten.

Zwei leere Begräbnisse in der Kirche, „das eine vor dem Altare, dessen Eingang mit weißen Mauersteinen bezeichnet ist, ist das Rathlowsche“)

Kirchhof

Die Unterhaltung der Einfriedigung teilen sich die Kirche und die Güter. Der Küster darf das Gras mähen, aber kein Vieh dort grasen lassen.

Pastorat

Das 1773 erbaute Pastorat verfügt über 10 „beheizbare Stuben“. Der Brunnen („welcher schönes Wasser enthält“) stammt von 1805, die Pumpe von 1834. Der Brunnen dient auch als Pferde- und Viehtränke.

Zum Pastorat gehören folgende Gebäude:

ein Backhaus mit Wohnung und Wagenschauer

ein Schweine- und Hühnerstall („nebst einer Commodity für Domestiken“)²

eine Scheune und Viehhaus (für 3 Pferde und 15 Kühe)

Der Küchen- und Obstgarten enthält auch ein „Lusthaus“. Die Gemeinde teilt sich mit Kirche und Pastor den Unterhalt der Zäune und Tore und ist darüber hinaus auch zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet, über die genau Buch geführt wird,.

Predigerwitwenhaus

Das der Kirche 1704 von Bischof August Friedrich geschenkte Haus war seit 1760 „verfallen“. 1831 „wurde das heutige Witwenhaus der Kirche übertragen“. Für die Zeit von

¹ Berühmter Altarschnitzer (Bordesholmer Altar)1480 – ca. 1523.

² Toilette für die Dienstboten.

1760 bis 1831 erhielten die Witwen der Pastoren eine bestimmte Summe, um sich eine Wohnung mieten zu können („Haushäuer“).

Alle der Kirche gehörenden Gebäude sind bei der „Kieler adeligen Brandgilde“ versichert. Bau und Unterhaltung der Kirchengebäude wird „von Alters her durch Anlagen à Pflug aufgebracht“. Bei der Pflugsteuer handelt es sich um eine steuertechnische Rechnungseinheit für landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz.

Dorf Lensahn	12	Schwienkuhl, Kabelhorst, Damlos	17
Dorf Beschendorf	8	Manhagen	4
Nienrade	17	Wahrendorf	8
Sievershagen	8	Petersdorf	6

„Von den zufälligen Einnahmen der Kirche“

Glockengelder, Leichenlakengelder und Wachslichter auf dem Sarg
Diese Gebühren müssen für jede Leiche, „es mag verlangt sein oder nicht“, bezahlt werden.

Gräber

Begräbnisse finden nur auf dem 1835 eingeweihten neuen Friedhof statt. Dort können auch Familiengräber „gemäß Regulativ von 1832“ gekauft werden.

„Einkünfte des Predigers“

Als „feststehende Einnahme“ erhält er die jährliche Pacht für ehemaliges Kirchenland. („im Laufe der Zeit ungewiß, wo jenes Pastorat-Land belegen“)

Ländereien

Die zum Pastorat gehörenden Ländereien werden genau aufgezählt. Der Pastor bewirtschaftet ca. 15 ha, weitere 7 ha gehören zum Witwenhaus.

Feuerung

„Laut Schenkungsakte des Hochseligen Bischofs August Friedrich vom 12. Januar 1704 erhält der Pastor 20 „Faden Buchenholz“ (ca. 42 Raummeter). Er „muss das Holz nehmen, wie der Baum es gibt“. Die Hufner müssen es ihm unentgeltlich anfahren.

Opfer und Sammlungen

Hierbei handelt es sich um einen Vorläufer der heutigen Kirchensteuer. Das Inventarium zählt genau auf, was die Gemeindemitglieder (Güter und Dörfer) zu zahlen haben. „Aus den Dörfern und von den kleinen Leuten bei den Höfen“ zahlt „jede Familie mit Herd“ 3 β (=Schilling) und die ohne Herd 2 β. Ein Hufner zahlt 15 β, Müller, Gastwirt und Schmied zahlen 24 β. Die Lensahner müssen ihr „Opfer“ im Pastorat abgeben. In den anderen Dörfern „lässt der Prediger das Opfer aus dem Dorfe abholen, wo es bei dem Bauernvogt zusammengebracht wird“.

Freiwillige Opfer

Kindtaufen im Hause, „wo jede anwesende Person ein beliebiges auf einen dazu bestimmten Teller legt“.

Trauungen: „Bei Kirchen-Copulationen geht das Brautpaar mit Gefolge um den Altar, und legt jeder wenigstens 1 β auf.“

Führen

„Der Prediger genießt freie Führen zu Kranken- und Schulbesuchen.“³

„Getreide-Sammlung“

Hier werden genaue Angaben über die jährlich abzuliefernden Getreidemengen gemacht.

Naturalien

„An anderen Naturalien gibt jeder Hufner eine Henne, ein Knuck gehechelten Flachs (ca. 1 Pfund), 12 Eier und ein Mulde gelbe Wurzeln.“

„Von den Accidentien“ (Nebeneinnahmen)

Die Liste der „Accidentien“ ist sehr umfangreich. Es gibt eine Gebührenordnung für:

Taufen; „Braten und Semmel“ (= großes Weißbrot) und zusätzliche Gebühren für „Bitten und Danken“ und „Westerzeug“ (=Taufkleider)

Danksagungen

Einsegnung der Wöchnerin

Verkündigungen von der Kanzel („Publicationen“)

Kranken-Communion

Beichte und Communion

Konfirmation („für ein Kind, das confirmiert wird, bekommt der Prediger vor Ostern 40 Eier und eine Henne und im Herbst eine Stoppelgans.“)

Trauungen („Copulationen“); Ringe und Brautkrone müssen beim Prediger gekauft werden; „Auch bekommt der Prediger bei einer Hochzeit einen Semmel und einen Braten von Schweinefleisch.“

Beerdigungen (die Gebühr gilt für Beerdigungen am Vormittag); zusätzlich sind Gebühren fällig für das „Danken von der Kanzel“, das „Aufschlagen des Geburtsregisters“, für die „Leichenpredigt“ und für die „Verlesung der Personalien“ Ehebruch, „Deprecationsgeld für peccata contra Sextum“ (Bußgeld für Sünden gegen das sechste Gebot); diese Gebühr wurde 1798 abgeschafft

Ausstellung von Urkunden (z. B. „Geburtsbrief, Zuschreibung eines Kirchenstuhls“)

Gemeindemitglieder, die „aus der Armencasse unterstützt werden“, zahlen keine Gebühren.

Witwensitz

Die Witwe genießt seit 1831 ein „Gnadenjahr“. Die zum Witwenhaus gehörenden Ländereien (ca. 7 ha) und die ihr zu liefernde Feuerung werden aufgezählt.

„Von den Einkünften des Organisten und Küsters hieselbst“

Der Organist, der zugleich auch Küster ist⁴, verfügt über ca. 6,5 ha „Organistenland“ und erhält ein Gehalt von den Höfen und der Kirche. In den Dörfern müssen die Einwohner zwischen 1 und 3 β pro Familie und Jahr zahlen. Die Gebührenordnung für „Accidentien“ gilt auch für ihn, allerdings erhält er nur den halben Gebührensatz.

Jährlich erhält er „8 große Faden Buchenholz“ („von der Herrschaft aufgehauen und in Faden gesetzt ... und von den Bauern ohne eigen Vergütung angefahren und in vollständige Faden gesetzt“).

Zusätzlich stehen ihm Gebühren zu:

„für die Uhr aufziehen“

„für Fett zum Schmierem“

³ Die Pastoren übten die untere Schulaufsicht aus.

⁴ Erst ab 1881 gab es für die Kirche einen Küster.

„Unterhaltung der Wachslichter“
„für Belgentreten“ (Blasebalg für die Orgel)
„für Ausnehmung und Auszahlung des Geldes aus dem Armenblock“

„Kirchenjuraten“

Sie „werden einseitig vom Patronate (den Großherzögen von Oldenburg) ernannt“ und sind verpflichtet „den Vorteil und die Rechte der Kirche wahrzunehmen“. Sie haben die Aufsicht über Kirche, Pastorats- und Witwenhaus und sorgen dafür, dass „alles im guten Stande bleibt“. Sie überwachen die Reparaturen nach Anweisung des Patronats und führen das Register für Kirchenfuhren und Handdienste. „Des Sonntags haben sie abwechselnd den Klingelbeutel herumzutragen und darauf zu sehen, dass in der Kirche öffentliche Ordnung herrsche.“

„Wahl des Predigers und Verhältnis des Convents zum Patronate“

Der Patron schlägt 3 Kandidaten zur Wahl vor. Die Hufner der einzelnen Güter stimmen ab und die Mehrheit entscheidet über die Stimme des Gutes. Stimmberechtigt sind die Hufner der Güter Lensahn, Sievershagen, Koselau, Manhagen, Petersdorf und Wahrendorf. Die Berufung („Vocation“) erfolgt durch den Patron. Der Organist wird nicht gewählt, sondern vom Patron ernannt.

Namens des Durchlachtigsten Patrons

Friedrich Adolph Freyherr von Berg

Für die jüngeren Fideikommissgüter und das Gut Manhagen

Carl Wilhelm Bernhard Johann Lentz

Für den Hof Wahrendorf

Detlev Christian Schwerdtfeger

Für das adelige Gut Petersdorf

Erduin von der Horst

Heinrich Grundmann als Organist
Hans Wulf und Claus Hinrich Bebensee⁵ als Kirchenjuraten
Detlev Bebensee als Glockenläuter
G. P. Petersen als Pastor

Genehmigt von den Kirchenvisitatoren der Probstey Oldenburg 10./11. August 1841

⁵ Bebensee unterschreibt mit „xxx“.